

# AMTSBLATT

## FÜR DIE STADT LÜBBENAU/SPREEWALD

Jahrgang 22

Lübbenau/Spreewald, Samstag, den 30. Juni 2012

Nummer 13

**Impressum:**

- **Herausgeber:** Stadt Lübbenau/Spreewald Kirchplatz 1,  
03222 Lübbenau/Spreewald,  
- **Verantwortlich für den Inhalt:** Der Bürgermeister;

- **Druck und Verlag:** Verlag + Druck LINUS WITTICH KG,  
An den Steinenden 10, in 04916 Herzberg, Telefon: (0 35 35)4 89 - 0;  
- Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und wird an alle erreichbaren Haushalte im  
Gebiet der Stadt Lübbenau/Spreewald kostenlos verteilt.

Der Bezug ist zum Abonnementspreis von 57,16 € vom Verlag + Druck LINUS  
WITTICH KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg möglich.  
Einzelausgaben sind auch über die Pressestelle der Stadt Lübbenau/Spreewald,  
Kirchplatz 1, 03222 Lübbenau/Spreewald zu beziehen.

## Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

- |  |         |
|--|---------|
| 1. Steuerzahlungstermin 1. Juli 2012 für Jahreszahler  | Seite 2 |
| 2. Amtliche Bekanntmachung über die Aufstellung der 8. Innenbereichssatzung Lübbenau/Spreewald -<br>Klarstellungssatzung für den Bereich Karl-Marx-Straße/Ecke Gartenstraße  | Seite 2 |
| 3. Amtliche Bekanntmachung der „Allgemeinverfügung über die Umbenennung eines Teilabschnittes<br>des ‚Lindenweges‘ in ‚Straße der Freundschaft““   | Seite 2 |
| 4. Amtliche Bekanntmachung der Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung gebührenpflichtiger<br>Parkplätze in der Stadt Lübbenau/Spreewald   | Seite 3 |
| 5. Amtliche Bekanntmachung der Absicht der Einziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche, hier einer<br>Teilfläche des Lindenweges im Abschnitt der Verbindung zwischen Lindenweg und Straße der Jugend                                       | Seite 4 |
| 6. Amtliche Bekanntmachung der Satzung der Stadt Lübbenau/Spreewald über die Erhebung<br>eines Kurbeitrages  | Seite 5 |
| 7. Amtliche Bekanntmachung des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und<br>Flurneuordnung (LELF) zur vorläufigen Besitzeinweisung und Überleitungsbestimmungen im<br>Bodenordnungsverfahren Schlabendorf-Zinnitz VNr: 60011 | Seite 6 |

## Steuerzahlungstermin 1. Juli 2012 für Jahreszahler

Dieser Termin ist gesetzlich vorgeschrieben für

- Grundsteuern (Grundsteuergesetz vom 07.08.1973, zuletzt geändert durch Art. 38 des Gesetzes vom 19.12.2008)
- Hundesteuern (Hundesteuersatzung vom 09.12.2010, § 3)

Gemäß § 259 der Abgabenordnung (AO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 01.10.2002, zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 22.12.2011, kann an die fällige Zahlung anstelle einer Mahnung durch „öffentliche Bekanntmachung“ allgemein erinnert werden, wie in dem heutigen Amtsblatt für die Stadt Lübbenau/Spreewald geschehen. Es bedarf dann gemäß § 259 AO

vor Beginn der Vollstreckung keiner weiteren schriftlichen Zahlungserinnerung/Mahnung. Für alle weiteren Steuern/Abgaben gilt die gesetzliche Regelung, dass die Zahlung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig ist. Die Erteilung von Einzugsermächtigungen an die Stadtkasse steht jedem Bürger/Firma offen und hat den Vorteil, dass die Zahlungen zu den vorgegebenen Terminen erfolgen, ordnungsgemäß zugeordnet und demzufolge Mahnungen vermieden werden.

Stadtkasse

## Bekanntmachung über die Aufstellung der 8. Innenbereichssatzung

### Lübbenau/Spreewald - Klarstellungssatzung für den Bereich Karl-Marx-Straße/ Ecke Gartenstraße

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald hat in ihrer Sitzung am 20. Juni 2012 die Aufstellung der 8. Innenbereichssatzung Lübbenau/Spreewald - Klarstellungssatzung für den Bereich Karl-Marx-Straße/Ecke Gartenstraße nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB - beschlossen.

Im nachfolgenden Übersichtsplan ist die Lage des betroffenen Bereiches gekennzeichnet.

Eine Umweltprüfung ist nicht erforderlich. Der Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Lübbenau/Spreewald, 21. Juni 2012

gez. Helmut Wenzel  
Bürgermeister



## Bekanntmachung einer Allgemeinverfügung

Nachstehend wird folgende Allgemeinverfügung amtlich bekannt gemacht:

### „Allgemeinverfügung über die Umbenennung eines Teilabschnittes des ‚Lindenweges‘ in ‚Straße der Freundschaft‘“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald verfügt aufgrund von § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 13 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg für den Straßenabschnitt „Lindenweg“ - beginnend ab der Straße der Freundschaft bis zur Einmündung in die Beethovenstraße - die Umbenennung in „Straße der Freundschaft“.

Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz). Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Lübbenau/Spreewald, Kirchplatz 1, 03222 Lübbenau/Spreewald schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Lübbenau/Spreewald, 21.06.2012

gez. Helmut Wenzel Siegelabdruck gez. Rainer Schamberg  
Bürgermeister Allgemeiner Stellvertreter“

Die v. g. Verfügung und die Begründung können im Rathaus Lübbenau/Spreewald, Bereich Planung/Beitragswesen, Kirchplatz 1, 03222 Lübbenau/Spreewald zu den Sprechzeiten eingesehen werden.

Lübbenau/Spreewald, 21.06.2012

gez. Helmut Wenzel  
Bürgermeister



Hinweis zur Bekanntmachung einer Allgemeinverfügung - „Allgemeinverfügung über die Umbenennung eines Teilabschnittes des ‚Lindenweges‘ in ‚Straße der Freundschaft““

Folgende Behörden und Institutionen werden nach Eintritt der Rechtskraft über die Straßenumbenennung informiert:

- Finanzamt Calau
- Polizeidienststelle Lübbenau/Spreewald
- Deutsche Telekom AG
- Wasser- und Abwasserzweckverband Calau
- Deutsche Post AG
- Kommunaler Abfallentsorgungsverband „Niederlausitz“
- Stadt- und Überlandwerke GmbH Luckau - Lübbenau
- DRK Rettungswache Lübbenau/Spreewald
- Kataster- und Vermessungsamt des Landkreises Oberspreewald-Lausitz
- Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

## Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung gebührenpflichtiger Parkplätze

### in der Stadt Lübbenau/Spreewald

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S. 286) sowie auf Grund des § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung vom 05. März 2003 (BGBl. I S. 310), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 118 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald in der Sitzung am 20.06.2012 die Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung gebührenpflichtiger Parkplätze in der Stadt Lübbenau/Spreewald beschlossen:

### § 1 Allgemeines

Soweit das Parken auf öffentliche Wegen und Plätzen nur in Verbindung mit einer Vorrichtung oder Einrichtung zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren erhoben; dies gilt nicht für die Überwachung der Parkzeit durch Parkscheiben.

### § 2 Gebühren

#### 1. Bus-Parkplatz Dammstraße

Gebührenpflichtige Zeiten täglich von 8.00 - 18.00 Uhr

- pro Stunde 3,00 Euro
- Tageskarte 12,00 Euro

#### 2. PKW-Parkplatz Dammstraße

Gebührenpflichtige Zeiten täglich von 8.00 - 18.00 Uhr

- Tageskarte 4,00 Euro

#### 3. PKW-Parkplatz Kirchplatz

Gebührenpflichtige Zeiten samstags, sonntags sowie an Feiertagen von 8.00 - 18.00 Uhr

- 1 Stunde nach der Ankunftszeit gebührenfrei danach
- je 30 Minuten 0,50 Euro
- Tageskarte 5,00 Euro

#### 4. PKW-Parkplatz „Am Rathaus“

Gebührenpflichtige Zeiten samstags, sonntags sowie an Feiertagen von 8.00 - 18.00 Uhr

- je 30 Minuten 0,50 Euro
- Tageskarte 5,00 Euro

#### 5. PKW und Caravan Stellplatz „An der Bahnhofstraße“

a) Park and Ride Fläche - gebührenpflichtige Zeiten samstags, sonntags sowie an Feiertagen von 8.00 - 18.00 Uhr

- je 30 Minuten 0,50 Euro
- Tageskarte 4,00 Euro



- b) Multifunktionsfläche für PKW - gebührenpflichtige Zeiten samstags, sonntags sowie an Feiertagen 8.00 - 18.00 Uhr  
 - je 30 Minuten 0,50 Euro  
 - Tageskarte 4,00 Euro
- c) Caravan Stellflächen - gebührenpflichtige Zeiten täglich von 0.00 - 24.00 Uhr, Verweildauer maximal 2 Tage  
 - je 30 Minuten 1,00 Euro  
 - Tageskarte 8,00 Euro

#### 6. PKW-Parkplatz „An der Poststraße I“

Gebührenpflichtige Zeiten täglich von 8.00 - 18.00 Uhr  
 - 2 Stunden nach der Ankunftszeit gebührenfrei danach  
 - je 30 Minuten 0,50 Euro  
 - Tageskarte 5,00 Euro

#### 6.1. PKW-Parkplatz „An der Poststraße II“

Gebührenpflichtige Zeiten täglich von 8.00 - 18.00 Uhr  
 - 2 Stunden nach der Ankunftszeit gebührenfrei danach  
 - je 30 Minuten 0,50 Euro  
 - Tageskarte 5,00 Euro

#### 7. PKW-Parkplatz in der Spreestraße

Gebührenpflichtige Zeiten täglich von 8.00 - 18.00 Uhr  
 - je 30 Minuten 0,50 Euro  
 - Tageskarte 5,00 Euro

#### 8. PKW-Stellplätze entlang der Otto-Grotewohl-Straße

Gebührenpflichtige Zeiten, Montag bis Freitag von 8.00 - 18.00 Uhr, samstags von 9.00 - 12.00 Uhr, Höchstparkdauer 2 Stunden,  
 - je 30 Minuten 0,50 Euro

#### 9. Bus/PKW und Wohnmobilparkplatz im Ortsteil Leipe

Gebührenpflichtige Zeiten täglich von April bis Oktober entsprechend Öffnungszeiten Kiosk  
 - Tageskarte PKW 2,00 Euro  
 - Tageskarte Bus 5,00 Euro  
 - Tageskarte Wohnmobil 5,00 Euro

### § 3

#### Inkrafttreten

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung gebührenpflichtiger Parkplätze in der Stadt Lübbenau/Spreewald tritt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für die Benutzung gebührenpflichtiger Parkplätze in der Stadt Lübbenau/Spreewald vom 21. April 2011 außer Kraft.

Lübbenau/Spreewald, 20.06.2012

gez. Helmut Wenzel

Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung

### Ankündigung der Absicht der Einziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche, hier einer Teilfläche des Lindenweges im Abschnitt der Verbindung zwischen Lindenweg und Straße der Jugend (Gemarkung Lübbenau, Flur 12, Flurstücke 425/0 tlw., 446/0 tlw. und 333/0 tlw.)

Die Stadt Lübbenau/Spreewald gibt als Straßenbaulastträger gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Oktober 2011 (GVBl. I/11, [Nr. 24]) und dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Nr. 046 - 2012 vom 20.06.2012 die Absicht der Einziehung folgenden Straßenabschnittes bekannt:

### Lindenweg im Abschnitt der Verbindung zwischen Lindenweg und Straße der Jugend (Gemarkung Lübbenau, Flur 12, Flurstücke 425/0 tlw., 446/0 tlw. und 333/0 tlw.)

Zu den Gründen:

Für die Sanierung und Entwicklung des Wohnquartiers „Neue Freundschaft“ ist die Einziehung der oben genannten Verkehrsfläche notwendig.

Mit der Einziehung der oben genannten Verkehrsfläche verliert diese die Eigen-

schaft einer öffentlichen Straße (§ 8 Abs. 1 BbgStrG).

Bedenken, Einwendungen oder Gegenvorstellungen können innerhalb der Auslegungsfrist von drei Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Einziehungsabsicht, gerechnet vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Lübbenau/Spreewald, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Lübbenau/Spreewald, Kirchplatz 1, Bereich Tiefbau/Grünlandpflege, 03222 Lübbenau/Spreewald erhoben werden.

Sprechzeiten:

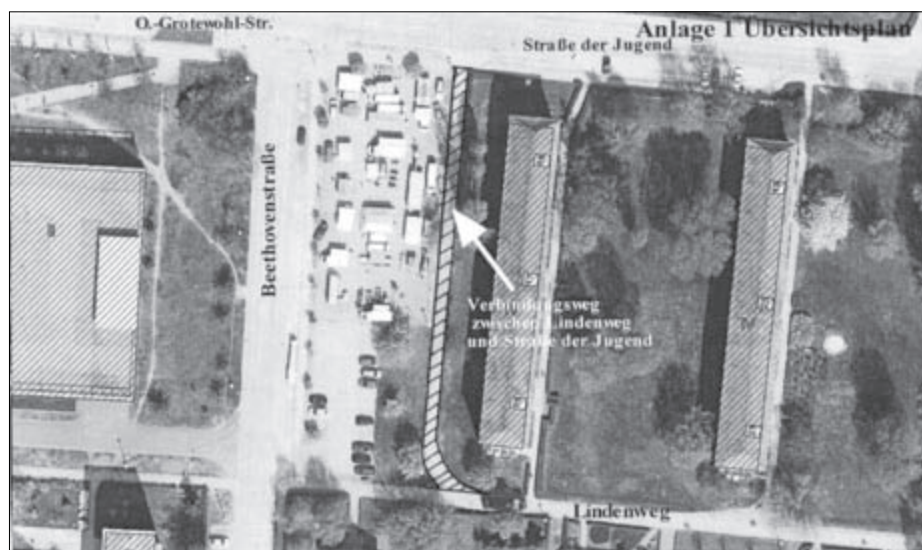
montags von	9.00 - 12.00 Uhr,
dienstags von	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr,
donnerstags von	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.30 Uhr

Der betreffende Abschnitt ist in dem als Anlage 1 beigelegten Übersichtsplan ersichtlich, die Einsicht in die Anlage 1: Übersichtsplan ist ebenfalls zu den genannten Zeiten möglich.

Lübbenau/Spreewald, den 20.06.2012

gez. Helmut Wenzel

Bürgermeister



## Satzung der Stadt Lübbenau/Spreewald über die Erhebung eines Kurbeitrages (Kurbeitragsatzung)

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07) i. V. m. der §§ 1, 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. April 2005 (GVBl.I/05) und des Brandenburgischen Kurortgesetzes vom 14. Februar 1994 (GVBl.I/94), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 20. Juni 2012 folgende Satzung beschlossen:

**Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Kurbeitrag
- § 2 Kurbeitragspflichtige Personen
- § 3 Beitragshöhe
- § 4 Beitragsbefreiung
- § 5 Kurkarte (GästeCard/elektronische Gästekarte)
- § 6 Erhebung des Kurbeitrages
- § 7 Meldepflichten
- § 8 Ordnungswidrigkeiten
- § 9 In-Kraft-Treten Unterzeichnete

### § 1 Kurbeitrag

(1) Die Stadt Lübbenau/Spreewald ist ein „Staatlich anerkannter Erholungsort“. Zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Unterhaltung ihrer dem Fremdenverkehr dienenden Einrichtungen und Anlagen sowie für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen erhebt die Stadt Lübbenau/Spreewald für das gesamte Stadtgebiet, inklusive ihrer Orts- und Gemeindeteile, einen Kurbeitrag. Der Kurbeitrag ist eine Sonderform des Beitrages, der sowohl gebühren- als auch beitragsrechtliche Merkmale aufweist und somit eine öffentlich-rechtliche Abgabe ist.

(2) Der Kurbeitrag wird von den beitragspflichtigen Personen als Gegenleistung dafür erhoben, dass ihnen die Möglichkeit geboten wird, die öffentlichen Einrichtungen und Anlagen der Stadt Lübbenau/Spreewald in Anspruch zu nehmen und an den Veranstaltungen, die innerhalb des „Staatlich anerkannten Erholungsortes“ betrieben werden, teilzunehmen.

### § 2 Kurbeitragspflichtige Personen

(1) Kurbeitragspflichtig sind alle Personen, die in der Stadt Lübbenau/Spreewald Unterkunft nehmen, ohne in ihr ihren Wohnsitz im Sinne der §§ 7 bis 11 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu haben. Die Verpflichtung zur Entrichtung von Kurbeiträgen besteht unabhängig davon, ob von der Möglichkeit der Benutzung der Einrichtungen und Anlagen oder der Teilnahme an Veranstaltungen Gebrauch gemacht wird. Eingeschlossen in diese Regelung sind auch alle Personen, die ihre Unterkunft für die Dauer ihres Aufenthaltes in Wohnwagen, Bungalows, Zelten, Fahrzeugen und dergleichen haben.

(2) Nicht kurbeitragspflichtig sind Inhaber von Zweitwohnungen im Erhebungsgebiet, die in ihm nicht ihren Wohnsitz im Sinne der §§ 7 bis 11 des Bürgerlichen Gesetzbuches haben.

### § 3 Beitragshöhe

(1) Der Kurbeitrag wird nach den Aufenthaltstagen, längstens jedoch für 20 Kalendertage im Jahr berechnet. Der Kurbeitrag einschließlich Umsatzsteuer beträgt je Tag (An- und Abreisetag gelten zusammen als ein ganzer Tag) für:

- a) jede Person über 18 Jahre **1,50 Euro**
- b) Der Beitragspflichtige kann anstelle des nach Tagen berechneten Kurbeitrages einen pauschalierten Jahreskurbeitrag zahlen, der zum Aufenthalt während des ganzen Jahres berechtigt.  
Der Jahreskurbeitrag beträgt pro Person **30,00 Euro**

(2) Der Kurbeitrag wird grundsätzlich nur von bis zu vier Personen eines Familienhausstandes (einschließlich Lebenspartner-schaften) erhoben. Zum Familienhausstand gehören alle Personen, die nachweislich im Hausstand des Antragstellers leben und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder sich in der Schul- bzw. Berufsausbildung befinden.

### § 4 Beitragsbefreiung

Von der Entrichtung des Kurbeitrages sind befreit:

1. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 17. Lebensjahr
2. Gäste, die von ortsansässigen Verwandten unentgeltlich und ohne Kostenerstattung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden
3. Schwer- und Schwerstbehinderte mit einem Grad der Behinderung (GdB) über 50
4. Schwerstbehinderte mit einem Grad der Behinderung von 80, die laut amtlichem Ausweis ständig auf eine Begleitperson angewiesen sind, und deren Begleitperson
5. Erkrankte Personen, die nicht in der Lage sind, ihre Unterkunft zu verlassen und dies durch ärztliches Zeugnis belegen, unterliegen während der Dauer ihres Zustandes nicht der Kurbeitragspflicht. Der Nachweis ist spätestens am Tage der Abreise dem Meldepflichtigen gemäß § 7 Abs. 1 vorzulegen
6. Ortsfremde, die sich zur Ausbildung und Berufsausübung in Lübbenau/Spreewald aufhalten, wenn sie im Erhebungsgebiet arbeiten oder ausgebildet werde
7. Teilnehmer an Tagungen, Messen, Schulungen und Lehrgängen u. ä. Veranstaltungen im Erhebungsgebiet, sofern der Aufenthalt im Erhebungsgebiet ganz oder überwiegend beruflich veranlasst ist, für die Dauer der Veranstaltung. Dies gilt nicht für mitreisende Personen
8. Schülergruppen ab 5 Personen und deren Begleitpersonen in Ferienlagern, Landschulheimen, Jugendherbergen, Einrichtungen des Behindertenwerkes und vergleichbaren Einrichtungen

### § 5 Kurkarte (GästeCard/elektronische Gästekarte)

(1) Jede Person, die der Kurbeitragspflicht unterliegt und nicht nach § 4 von der Entrichtung des Kurbeitrages befreit ist, hat Anspruch auf eine Kurkarte. Die Kurkarte enthält die für die Feststellung der Kurbeitragspflicht erforderlichen Angaben, der nur vom Vermieter auszufüllen bzw. mit dem EDV-System „AVS“ zu erfassen ist.

(2) Die Kurkarte berechtigt zum Besuch verschiedener Einrichtungen, Anlagen und Veranstaltungen zu den jeweils festgelegten Sonderpreisen.

(3) Die Kurkarte ist nicht übertragbar und ist Kontrollpersonen auf Verlangen vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Verwendung wird die Kurkarte eingezogen.

(4) Bei Verlust besteht kein Anspruch auf Ersatz. Eine vorzeitige Beendigung des Aufenthaltes hat keine Rückzahlung des bereits entrichteten Kurbeitrages zur Folge.

### § 6 Erhebung des Kurbeitrages

(1) Der Kurbeitrag entsteht am Tage der Ankunft einer kurbeitragspflichtigen Person.

(2) Der Kurbeitrag nach § 3 Abs. 1 a ist am 1. Tag des Aufenthaltes beim Vermieter für die Dauer des Aufenthaltes im Voraus zu zahlen. Als Zahlungsnachweis erhält der Gast die Kurkarte vom Quartiergeber ausgehändigt.

(3) Der pauschale Jahreskurbeitrag für Kurbeitragspflichtige nach § 3 Abs. 1 b entsteht am 1. Januar jedes Jahres. Bei Neuveranlagungen im Laufe eines Kalenderjahres entsteht die Kurbeitragspflicht am Ersten des folgenden Kalendervierteljahres. Der Jahreskurbeitrag wird durch gesonderten Kurbeitragsbescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Kurkarte wird nach Begleichung der Kurbeitrags-schuld von der Stadt Lübbenau/Spreewald versendet.

(4) Die Jahreskurkarte kann bei der Stadtverwaltung, Kirchplatz 1 in 03222 Lübbenau/Spreewald erworben werden.

## § 7 Meldepflichten

(1) Wer Personen gegen Entgelt beherbergt, ihnen als Grundeigentümer oder Pächter Unterkunft in eigenen Wohngelegenheiten, z. B. in Bungalows, Wohnwagen, Zimmern, Wohnmobilen, Fahrzeugen, Zelten oder auf Booten, gewährt, ist verpflichtet, bei sich verweilende Personen innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft bzw. Abreise anhand des in die Kurkarte integrierten Meldescheins bzw. mit dem EDV-System „AVS“ an- bzw. abzumelden. Zu den meldepflichtigen Personen im Sinne von Satz 1, 1. Halbsatz gehören alle Personen, Hotel- und Beherbergungseinrichtungen, Betreiber von Camping-, Wohnmobil- und Zeitplätzen, die gewerbsmäßig, als Nebenerwerb oder im Rahmen nichtkommerzieller touristischer Tätigkeit Übernachtungskapazitäten gegen Entgelt oder Kostenerstattung zur Verfügung stellen. Daneben sind Reiseunternehmen meldepflichtig, wenn in dem vom Reiseteilnehmer an den Unternehmer zu entrichtenden Entgelt auch Kurbeitrag enthalten ist. Die Meldung hat innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft der Reiseteilnehmer zu erfolgen.

(2) Die Meldepflichtigen im Sinne des Absatzes 1 führen ein kontrollfähiges Gästeverzeichnis mit den Angaben, die zu einer Erhebung des Kurbeitrages von Belang sind (Nr. der GästeCard, Name und Vorname, Geburtsdatum, Anschrift der Hauptwohnung, An- und Abreisetag, Zugehörigkeit zur Familie, Staatsangehörigkeiten, Befreiungsgründe, soweit diese vorliegen). Die Datenerfassung für die Abwicklung des Kurbeitrages und das Erzeugen der Gästekarte kann auch über ein elektronisches Verfahren erfolgen, hierbei wird der Meldeschein ausgedruckt und vom Gast handschriftlich unterschrieben.

(3) Die für die Berechnung des Kurbeitrages erforderlichen meldepflichtigen Daten auf elektronischen Weg werden über das EDV-System „AVS“ erfasst und weitergeleitet. Diese meldepflichtigen Kurabrechnungsdaten ersetzen nicht die Verpflichtung der in Absatz 1 genannten Personen zum Bereithalten und zum Hinwirken des besonderen Meldescheines (Brandenburgisches Meldegesetz).

(4) Die Meldepflichtigen haben den Kurbeitrag von den Kurbeitragspflichtigen einzuziehen und den Betrag an die Stadt Lübbenau/Spreewald abzuführen. Sie haften der Stadt gegenüber für den vollständigen Einzug des Kurbeitrages. Rückständige Kurbeiträge können im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.

(5) Die Meldepflichtigen haben die im Laufe eines Kalenderjahres fällig gewordenen Kurbeiträge jeweils zum 10. des folgenden Kalendermonats an die Stadt Lübbenau/Spreewald, Kirchplatz 1, 03222 Lübbenau/Spreewald in voller Höhe abzurechnen. Nach Prüfung der Abrechnung wird durch den zuständigen Fachbereich eine Zahlungsaufforderung an den Meldepflichtigen erstellt. Der Kurbeitrag ist dann entsprechend der jeweiligen Fälligkeit auf der Zahlungsaufforderung abzuführen. Die Stadt Lübbenau/Spreewald ist zur Kontrolle der ordnungsgemäßen Abführung des Kurbeitrages anhand der Meldescheine bzw. mit dem EDV-System „AVS“ berechtigt. Die meldepflichtigen Reiseunternehmen haben den Kurbeitrag nach Ankunft an die Quartiergeber abzuführen.

(6) Als Aufwendersersatz für die Einziehung des Kurbeitrages erhalten die Meldepflichtigen, die die Kurbeiträge für das abgelaufene Jahr in voller Höhe der Stadt Lübbenau/Spreewald überwiesen bzw. am Lastschriftverfahren teilgenommen haben, bis zum 28. Februar eine Kostenerstattung. Die Kostenerstattung beträgt 5 v. H. des Nettobetrages zzgl. der Mehrwertsteuer in gesetzlicher Höhe. Kleinunternehmer im Sinne des § 19 Umsatzsteuergesetz erhalten 5 v. H. des Nettobetrages.

Der Aufwendersersatz gilt nur für die Kurbeiträge, die gemäß Absatz 4 quartalsweise anhand der GästeCard und dem Gästeverzeichnis abgerechnet und fristgerecht überwiesen wurden.

(7) Weigert sich eine kurbeitragspflichtige Person, den Kurbeitrag zu entrichten, hat dies der Meldepflichtige der Stadt Lübbenau/Spreewald unverzüglich unter Angabe von Name und Adresse des Kurbeitragspflichtigen zu melden.

(8) Die gemeldeten Vermieter erhalten eine Abschrift der Kurbeitragsatzung, die den Gästen in geeigneter Form bekannt zu machen ist.

## § 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Meldepflichtiger vorsätzlich oder leichtfertig

- entgegen § 7 Abs. 2 kein kontrollfähiges Gästeverzeichnis mit Angaben, die für die Erhebung des Kurbeitrages von Bedeutung sind, führt,
- entgegen § 7 Abs. 3 den Kurbeitrag nicht von den Kurbeitragspflichtigen einzieht,
- entgegen § 7 Abs. 4 die vierteljährliche Abrechnung der Kurbeiträge nicht fristgerecht vornimmt,
- entgegen § 7 Abs. 6 die Weigerung eines Kurbeitragspflichtigen, den Kurbeitrag zu zahlen, nicht meldet und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gemäß § 15 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

## § 9 In-Kraft-Treten

Die Satzung der Stadt Lübbenau/Spreewald über die Erhebung eines Kurbeitrages (Kurbeitragsatzung) tritt am 01.07.2012 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Kurbeitragsatzung der Stadt Lübbenau/Spreewald vom 01.01.2011 außer Kraft.

Lübbenau/Spreewald, 21.06.2012

gez. *Helmut Wenzel*

*Bürgermeister*

## Amtliche Bekanntmachung des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF)

### Vorläufige Besitzeinweisung im Bodenordnungsverfahren Schlabendorf-Zinnitz VNr.: 60011

Im Bodenordnungsverfahren Schlabendorf-Zinnitz, VNr.: 60011, Landkreise Oberspreewald-Lausitz und Dahme-Spreewald, wird hiermit die vorläufige Besitzeinweisung angeordnet. Gleichzeitig werden die einen Bestandteil dieses Verwaltungsaktes bildenden Überleitungsbestimmungen erlassen.

- Die Beteiligten werden gemäß § 61 a und § 63 Absatz 2 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Artikel 7 Absatz 45 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149) in Verbindung mit § 65 Absatz 2 Satz 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), in den Besitz der neuen Grundstücke vorläufig eingewiesen.
- Mit den in den Überleitungsbestimmungen vom 15.06.2012 bestimmten Zeitpunkten gehen der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke auf die in der neuen Feld-einteilung benannten Empfänger über. Die Beteiligten erhalten also zu diesen Zeitpunkten den Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke und verlieren den Besitz, die Verwaltung und die Nutzung ihrer alten Grundstücke. Insbesondere treten die Erzeugnisse der neuen Grundstücke in rechtlicher Beziehung an die Stelle der Erzeugnisse der alten Grundstücke. Soweit an Erzeugnissen oder sonstigen Bestandteilen besondere Rechtsverhältnisse bestehen können, gilt der Empfänger als Eigentümer der neuen Grundstücke - § 63 Absatz 2 LwAnpG in Verbindung mit § 66 Absatz 1 FlurbG.
- Die Überleitungsbestimmungen, die die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand regeln, liegen zusammen mit der Gebietskarte ab sofort während der Geschäftszeiten zur

Einsichtnahme für die Beteiligten wie folgt aus:

- a) bei der Stadt Luckau, Am Markt 34, 15926 Luckau
  - b) bei der Stadt Calau, Platz des Friedens 10, 03205 Calau
  - c) bei der Stadt Lübbenau/Spreewald, Kirchplatz 1, 03222 Lübbenau/Spreewald
  - d) beim Verband für Landentwicklung und Flurneuordnung (vlf), Parkstr. 1, 03205 Calau
  - e) beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Luckau, Karl-Marx-Str. 21, 15926 Luckau
4. Anträge auf Beteiligung von Nießbrauchern an den dem Eigentümer zur Last fallenden Beiträgen, auf Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder auf Regelung des Pachtverhältnisses (§§ 69, 70 FlurbG) sind soweit sich die Beteiligten nicht einigen können - gemäß §§ 66 Absatz 2 und 71 FlurbG spätestens drei Monate nach Erlass dieser Anordnung beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Luckau zu stellen.
  5. Die rechtlichen Wirkungen dieser vorläufigen Besitzregelungen enden mit der Ausführung des Bodenordnungsplanes gemäß § 61 a Absatz 6 LwAnpG in Verbindung mit § 61 bzw. § 63 FlurbG (§ 66 Absatz 3 FlurbG).
  6. Die in analoger Anwendung der §§ 34 und 85 Ziffer 5 FlurbG festgesetzten zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums bleiben bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes bestehen. Deshalb können - soweit in den Überleitungsbestimmungen nichts Anderweitiges festgesetzt ist - auch weiterhin Änderungen der Nutzungsart, die über den Rahmen eines ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetriebes hinausgehen (z. B. Rodungen, Beseitigung bzw. Neuanlage von Obstanlagen), Errichtungen oder Veränderungen von Bauwerken und Einfriedungen, Beseitigung von Bäumen, Beerensträuchern, Hecken usw. sowie Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, nur mit Zustimmung des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Luckau vorgenommen werden.

Die Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes wird zu gegebener Zeit bekanntgemacht.

#### **Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzregelung wird nach § 80 Absatz 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 22.12.2010 (BGBl. I S. 2248), angeordnet, mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen sie keine aufschiebende Wirkung haben.

#### **Gründe**

Die Grenzen der neuen Grundstücke (Abfindungsgrundstücke) sind in die Örtlichkeit übertragen. Die endgültigen Nachweise für Flächen und Wert der neuen Grundstücke liegen vor und das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebachten steht fest.

Die neue Feldeinteilung ist den Beteiligten durch Zusendung eines Auszuges aus der Zuteilungskarte sowie auf Wunsch der Beteiligten an Ort und Stelle bekannt gegeben worden.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft wurde gemäß § 63 Absatz 2 LwAnpG in Verbindung mit § 62 Absatz 2 FlurbG zu den Überleitungsbestimmungen sowie zu dieser Anordnung gehört (§ 25 Absatz 2 FlurbG).

Die gesetzlichen Voraussetzungen zur Anordnung der vorläufigen Besitzregelung sind daher gegeben.

Durch die vorläufige Besitzregelung bleiben die gegen den bereits bekannt gegebenen Bodenordnungsplan vorgebrachten Widersprüche unberührt. Änderungen der Land- und Geldabfindungen sind unbeschadet dieser Anordnung im Bodenordnungsplan und in darauffolgenden Rechtsbehelfsverfahren möglich.

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens, da sonst eine reibungslose Abwicklung des Bodenordnungsverfahrens gefährdet und der mit dem Verfahren erhoffte landeskulturelle Erfolg geschmälert würde. Die neuen Erschließungswege sind bereits

teilweise hergestellt worden. Es werden Nachteile vermieden, die regelmäßig mit einer längeren Übergangszeit verbunden wären. Die Mehrzahl der Abfindungsgrundstücke erstreckt sich über Altparzellen verschiedener Teilnehmer. Eine aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs hätte zur Folge, dass viele Beteiligten ihre Landabfindungen zu den in den Überleitungsbestimmungen vorgesehenen Zeitpunkten nicht in Besitz nehmen könnten. Der Nutzungswechsel ist grundsätzlich nur zwischen der Ernte und der neuen Pflanzsaison möglich. Der Besitzwechsel ist somit auf diesen engen Zeitraum abzustimmen, eine Verschiebung über diesen Zeitraum hinaus hätte weiteren Nutzungsausfall zur Folge. Die vorläufige Besitzregelung soll somit der beschleunigten Durchführung des Bodenordnungsverfahrens dienen. Im Übrigen haben sich die Beteiligten bereits auf den Besitzübergang in diesem Jahr eingestellt. Sie wollen möglichst bald die Vorteile der Besitzzusammenlegung ausnutzen und die erforderlichen Umstellungen und Vorbereitungen einleiten. Die Verzögerung der Besitzübernahme hätte deshalb erhebliche Nachteile für die Beteiligten zur Folge.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Anordnung sowie gegen die Überleitungsbestimmungen kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

#### **Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung**

**Karl-Marx-Straße 21, 15926 Luckau**

einzu legen.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Luckau, den 15.06.2012

im Auftrag

gez.

*I. Reppmann*

*Regionalteamleiterin*

#### **Überleitungsbestimmungen zur Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung im Bodenordnungsverfahren Schlabendorf-Zinnitz VNr.: 60011**

Die nachstehenden Überleitungsbestimmungen, zu denen der Vorstand der Teilnehmergeinschaft gehört worden ist, werden hiermit erlassen. Sie regeln gemäß § 62 Abs. 2 und § 66 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) die tatsächliche Überleitung aus dem bisherigen in den neuen Zustand, insbesondere den Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke.

Sie treten mit dem Tage in Kraft, an dem durch das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Luckau (Flurneuordnungsbehörde) bekannt gemacht wird, dass die Beteiligten in den Besitz der neuen Grundstücke gemäß § 65 FlurbG vorläufig eingewiesen sind.

#### **I. Allgemeine Bestimmungen**

1. Diese Überleitungsbestimmungen gelten für alle am Bodenordnungsverfahren Beteiligten.
2. Mit der vollständigen Aberntung der Schläge, spätestens jedoch mit den in nachstehender Tabelle genannten Terminen gehen der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke auf den in der neuen Feldeinteilung benannten Empfänger (eingewiesener Besitzer) über. Die Aberntung und Räumung der bisherigen alten Grundstücke muss entsprechend der Nutzungs- und Fruchtart bis zum jeweiligen Termin des Besitzüberganges beendet sein. Beteiligte, die diese Vorschriften nicht beachten, haben kein Anspruch auf Entschädigung, wenn die Grundstücke nach diesen Bestimmungen auf den eingewiesenen Besitzer übergehen, darüber hinaus ist der eingewiesene Besitzer berechtigt, noch aufstehende oder lagernde Früchte oder Materialien auf Kosten und Gefahr des bisherigen Eigentümers nach vorheriger Rücksprache mit der Flurneuordnungsbehörde zu entfernen.

Nutzungsart bzw. aufstehende Fruchtart	Spätester Zeitpunkt der Räumung, Besitzübergang
Getreide	
Wintergerste	am 31.08.2012
Sonstige Wintergetreide	am 10.09.2012
Ölfrüchte	
Raps	am 31.08.2012
Sonnenblumen	am 31.10.2012
Hackfrüchte	
Kartoffeln	am 25.10.2012
Feldgemüse	am 31.12.2012
Futterpflanzen	
Mais, Körnermais	am 01.12.2012
Gräser, Klee, Luzerne etc.	am 15.11.2012
Wiesen, Weiden	am 01.12.2012
Untersaaten und Zwischenfrüchte	Anbau auf Altparzellen ist im Wirtschaftsjahr 2012 nicht mehr gestattet, Ausnahme: vor und nach der Besitzeinweisung bewirtschaftet der gleiche Pächter
Stilllegungsflächen	am 15.07.2012
Sonderkulturen	am 30.09.2012
Gebäudeflächen, Hofräume	am 31.12.2012
nicht versetzbare Anlagen	(vgl. Nr. II. 3)
Hausgärten, Gärten	am 31.12.2012
Obstbäume, Beerensträucher	am 15.12.2012
versetzbare Anlagen	am 15.12.2012 (vgl. Nr. II. 2.)
Bestockte Holzflächen (Wald, Windschutzstreifen)	am 31.12.2012
Straßen/Wege/Gräben	am 31.12.2012

3. Bis zu den unter Nr. 2 aufgeführten Terminen müssen alle auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen vorhandenen Früchte abgeerntet, Ernterückstände beseitigt, alle gelagerten Vorräte weggeräumt und ein einmaliger Stoppelsturz erfolgt sein. Das Abfahren von Mähdruschstroh und Rübenblatt gehört zur Ernte. Nach Aberntung der Hauptfrucht dürfen Zwischenfrüchte auf den alten Grundstücken von den bisherigen Besitzern nicht mehr angebaut werden. Den bisherigen Berechtigten ist es nicht gestattet, die alten Grundstücke über die oben festgesetzten Zeitpunkte hinaus zu bewirtschaften.
4. Die Beteiligten können abweichende Vereinbarungen hinsichtlich des Zeitpunktes des Besitzüberganges untereinander treffen, wenn hierdurch Rechte Dritter nicht betroffen werden. Diese Vereinbarungen bedürfen der Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde.
5. Für den Ausgleich für Bäume, Windschutzstreifen und Waldbestände gelten die unter Nr. II 5. und II 6. aufgeführten Bestimmungen.

## II. Wirkungen des Besitzüberganges

### 1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Der Besitz geht Kraft Gesetz zu den in den Überleitungsbestimmungen festgesetzten Zeitpunkten ohne Besitzergreifung über. Die eingewiesenen Besitzer genießen ab oben festgesetzten Terminen Besitzschutz auch gegenüber dem bisherigen Eigentümer (§§ 861, 862 BGB). Zusätzlich kann die Flurneuordnungsbehörde den Besitz mit Zwangsmitteln gem. § 137 FlurbG verschaffen.
- 1.2 Die Beteiligten sind nicht berechtigt, die für sie nicht wieder ausgewiesenen Grundstücke nach den oben festgesetzten Terminen weiter zu bewirtschaften, mit Nachfrüchten zu bestellen, Dünger aufzubringen oder Ernteerzeugnisse darauf zu lagern. Beteiligte, die dieser Bestimmung zuwider handeln, haften für entstehende Schäden. Trotzdem bestellte Nachfrüchte und eingebrachter Dünger gehen ohne Entschädigung in den Besitz und die Nutzung des Abfindungsempfängers über. Für Waldgrundstücke finden die Regelungen gem. Nr. II.6 entsprechende Anwendung.
- 1.3 Die bis zum Besitzübergang nicht entfernten Feldfrüchte kann der neue Besitzer mit dem Besitzantritt wie ein Eigentümer nutzen. Werden gelagerte Feldfrüchte und

Vorräte nicht innerhalb der vorgegebenen Frist entfernt, so ist dies als Besitzaufgabe, in der Absicht, auf das Eigentum daran zu verzichten, anzusehen (§ 959 BGB). Der Empfänger der neuen Grundstücke wird mit dem oben festgesetzten Tag durch Inbesitznahme zum Eigentümer der dann herrenlos gewordenen Feldfrüchte und Vorräte. Der eingewiesene Besitzer hat von dem Zeitpunkt des Besitzüberganges an die Pflicht, den zugewiesenen Besitz mit der Sorgfalt zu behandeln, die ein verantwortungsbewusster Eigentümer in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt. Hierzu gehört auch, eintretende Nachteile abzuwenden oder zu mindern. Ein durch die Vernachlässigung dieser Pflichten eintretender Schaden geht zu Lasten des Empfängers der neuen Grundstücke.

### 2. Versetzbare Anlagen

Versetzbare Einfriedungen, Stein-, Erd- und Komposthaufen und sonstige Anlagen, die den Wert des Grundstücks auf Dauer nicht beeinflussen, hat der bisherige Besitzer spätestens bis zum 15.12.2012 selbst auf eigene Kosten zu entfernen, sofern zwischen ihm und dem Abfindungsempfänger nichts anderes vereinbart wird. Haben die Beteiligten keine solche Vereinbarung getroffen und sind die Anlagen nicht innerhalb der festgesetzten Zeit entfernt worden, so ist dies als Besitzaufgabe und als Absicht auf Verzicht auf das Eigentum anzusehen (§ 959 BGB). Der Abfindungsempfänger wird mit dem 16.12.2012 durch Inbesitznahme zum Eigentümer der dann herrenlos gewordenen Sache.

### 3. Nicht versetzbare Anlagen

Wesentliche Bestandteile eines Grundstückes (Gebäude und sonstige bauliche Anlagen, nicht versetzbare Einfriedungen ua.) werden, soweit eine Wertermittlung nicht durchgeführt ist, und wenn eine gütliche Einigung zwischen dem bisherigen Eigentümer und dem Empfänger der Abfindung nicht erreicht wird, von Amts wegen bewertet. Vor der Wertermittlung dürfen diese weder entfernt noch beschädigt werden. Die erforderlichen Entschädigungen und Geldausgleiche werden durch die Flurneuordnungsbehörde besonders geregelt und den Beteiligten in einem Anhörungstermin bekanntgegeben. Entsprechende schriftliche Anträge auf Bewertung sind spätestens bis zum 31.12.2012 bei der Flurneuordnungsbehörde zu stellen.



#### 4. Neue Anlagen

4.1 Vorratsmieten, Einfriedungen und andere Anlagen dürfen nur noch auf den Abfindungsgrundstücken angelegt bzw. errichtet werden. Gärfuttermieten, die in diesem Jahr bereits angelegt worden sind, verbleiben weiterhin in der Nutzung des bisherigen Besitzers. Weitere Regelungen trifft die Flurneuordnungsbehörde gegebenenfalls auf Antrag der Beteiligten; der Antrag ist schriftlich bis zum 31.12.2012 zu stellen.

4.2 Für die Herstellung, Veränderung oder Beseitigung von Weidezäunen und anderen, jederzeit umsetzbaren Einfriedungen gilt die gem. § 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG erforderliche Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde hiermit als erteilt.

4.3 Im Übrigen gelten die Einschränkungen des § 34 FlurbG bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes weiter. Demnach dürfen Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen nur mit Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.

#### 5. Bestockte Holzflächen, Bäume, Windschutzstreifen

5.1 Alle vom Vogel-, Ufer-, Landschafts- oder Naturschutz betroffenen Bäume, Sträucher, Hecken und Windschutzstreifen dürfen nicht beseitigt werden. Sie gehen an dem Tag über, an dem das Grundstück, auf dem sie stehen, übergeht.

5.2 Bäume, Baumgruppen, Gehölze, Hecken, Sträucher, Feld- und Ufergehölze dürfen insoweit von dem bisherigen Eigentümer entfernt werden (normale Holzentnahme im Rahmen der ortsüblichen Nutzung), wenn der Empfänger der Landabfindung und die Flurneuordnungsbehörde im Benehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde zustimmen.

Stimmt der neue Eigentümer oder die Flurneuordnungsbehörde nicht zu, wird der Wert im Holzausgleich festgesetzt.

5.3 Ist infolge der Neueinteilung des Bodenordnungsgebietes der gesetzliche Grenzabstand von Bäumen zu den angrenzenden Grundstücken nicht mehr gegeben, sind die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der angrenzenden Grundstücke verpflichtet, die Bäume bis zur Abgängigkeit zu dulden.

#### 6. Waldgrundstücke (geschlossene Waldgebiete)

6.1 Der Besitz und die Nutzung an forstlich genutzten Grundstücken gehen am 01.01.2013 unter Berücksichtigung der nachfolgenden Sonderregelungen auf die Empfänger der Landabfindung über.

6.2 Bis zum 31.12.2012 darf der Alteigentümer nur forstliche Pflegemaßnahmen (Läuterungen, Durchforstungen) durchführen. Der Beauftragte der zuständigen Forstbehörde ist jeweils hinzuzuziehen.

6.3 Kulturen müssen vom Alteigentümer bis zum 31.12.2012 gepflegt (freigeschnitten) und gegen Wildschäden und Schadorganismen geschützt werden (§ 4 Landeswaldgesetz).

6.4 Kahlhiebs sind grundsätzlich unzulässig. Sie dürfen nur bis zum 31.12.2012 mit Genehmigung der Flurneuordnungsbehörde durchgeführt werden, wenn die Bestände hiebsreif oder hiebsnotwendig sind und die Empfänger der neuen Grundstücke ihr Einverständnis dazu geben. Über Hiebsreife oder Hiebsnotwendigkeit entscheidet die untere Forstbehörde. Entsprechende Anträge sind spätestens vier Wochen vor Beginn des Einschlags an die Flurneuordnungsbehörde zu richten. Die Bestimmungen des Waldgesetzes des Landes Brandenburg vom 20. April 2004, S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Mai 2009, S. 175, 184) bleiben unberührt.

6.5 Nach allen Endnutzungen sind die Flurstücke ordnungsgemäß abzuräumen. Das geschlagene Holz, das Kronenholz und das Astreisig müssen vom Alteigentümer bis

zum 31.12.2012 entfernt sein. Sonderregelungen zwischen dem Alteigentümer und dem eingewiesenen Besitzer bedürfen der Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde.

6.6 Beteiligte können von diesen Bestimmungen Abweichendes vereinbaren, soweit diese Vereinbarungen nicht gegen andere Vorschriften verstoßen. Diese Vereinbarungen bedürfen der Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde.

#### 7. Grenzabstände

7.1 Bei der Errichtung von Einfriedungen aus totem Material sowie bei der Anpflanzung von Hecken, Bäumen und Sträuchern sind hinsichtlich der Grenzabstände die Vorschriften des Brandenburgischen Nachbarrechtsgesetzes (BbgNRG) vom 28. Juni 1996 (GVBl. I/96, Nr. 17, S.226), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2007, S. 193) zu beachten. Für die Einfriedungen, private Anpflanzungen und die Ackernutzung an oberirdischen Gewässern sind die Satzungen der Wasser und Bodenverbände sowie die entsprechenden Verordnungen zu beachten.

7.2 Auf die übrigen Vorschriften des Brandenburgischen Nachbarrechtsgesetzes, insbesondere im Hinblick auf Fenster- und Lichtrechte, Nachbarwände, Grenzwände, Bodenerhöhungen, Grenzabstände für Pflanzen usw. wird hingewiesen.

7.3 Die Vorschriften des Landeswaldgesetzes im Hinblick auf die Grenzabstände für Wald sind zu beachten.

7.4 Bei Grenzabständen für Gebäude sind die Vorschriften der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2008 (GVBl. I/08, Nr. 14, S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13. April 2010 (GVBl. I/10, Nr. 17) zu beachten.

#### 8. Vorübergehende Nutzungsbeschränkungen an den neuen Grundstücken und Leistungen der Neubesitzer infolge der Errichtung zusätzlicher Anlagen

Die Anlage zusätzlicher Zufahrten, Durchlässe, Rampen und dergl. seitens der Teilnehmer bedarf der Genehmigung der Flurneuordnungsbehörde. Die Unterhaltungspflichtigen können von diesen Bestimmungen Abweichendes vereinbaren, soweit diese Vereinbarungen nicht gegen andere Vorschriften verstoßen.

#### 9. Instandsetzungsmaßnahmen

Die notwendigen Instandsetzungsmaßnahmen zur Ermöglichung einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung der Grundstücke werden, soweit sie zur Erreichung einer wertgleichen Abfindung notwendig sind, auf Kosten der Teilnehmergemeinschaft durchgeführt. Anträge auf Durchführung solcher Maßnahmen müssen spätestens bis zum 31.12.2012 bei der Flurneuordnungsbehörde gestellt werden.

#### 10. Grenzmaße

Vorhandene Grenz- und Vermessungsmale (Steine, Kunststoffmarken, Rohre und dergleichen) dürfen durch die Beteiligten nicht entfernt, verändert oder beschädigt werden. Bei Zuwiderhandlungen sind die Wiederherstellungskosten von dem Schadensverursacher zu tragen. Bei mutwilliger Zerstörung kann ein Bußgeld festgesetzt werden.

#### III. Abweichungen von diesen Bestimmungen

Die Flurneuordnungsbehörde kann diese Überleitungsbestimmungen nach vorheriger Rücksprache mit dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft allgemein oder für den Einzelfall ändern oder ergänzen. Diese Änderungen oder Ergänzungen werden öffentlich bekanntgemacht oder den Betroffenen mitgeteilt.

#### IV. Zwangsmittel und Geldbußen

Die Flurneuordnungsbehörde kann diese Überleitungsbestimmungen mit Zwangsmitteln durchsetzen (§137 FlurbG, §§ 2 - 5 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg

vom 18. Dezember 1991 (GVBl. I/91, Nr. 46, S. 661), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, Nr. 1, S. 202, 207. Im Übrigen wird auf die Bestimmung des § 154 FlurbG hingewiesen, wonach Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 34 Abs. 1 Nrn. 2, 3 oder des § 85 Nr. 5 FlurbG als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße geahndet werden können. Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeiten beziehen, können eingezogen werden.

Luckau, den 15.06.2012

Im Auftrag

gez.

I. Reppmann

Regionalteamleiterin

